Kreisverwaltung Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Allgemeinverfügung SARS-CoV-2; 2/22/



## **Offentliche Bekanntmachung**

Es wird festgestellt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung, der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 50 unterschritten hat.

Dies hat zur Folge, dass die in §§ 10, 14,15 22. CoBeLVO getroffenen Schutzmaßnahmen zu diesem Schwellenwert am 02.06.2021 außer Kraft treten.

Dies bedeutet:

Im Amateur- und Freizeitsport ist die Sportausübung unter Beachtung der Regelungen in § 10 Abs. 1-3 (Mindestabstand, Kontakterfassung, Testpflicht und Personenbeschränkung Innen, Zuschauer nur bei Minderjährigen, Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, Maskenpflicht außerhalb der sportlichen Betätigung) wie folgt zulässig:

- 1. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal 20 Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.
- 2. kontaktlos in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben, oder



Bankverbindungen:

Sparkasse Donnersberg BIC: M IBAN: DE19 5405 1990 0000 0074 35

weitere unter www.donnersberg.de

Volksbank Alzey-Worms eG BIC: GENODE61AZY BIAN: DE95 5509 1200 0010 1810 03

Besuchszeiten:

BIC: MALADE51ROK

Zulassungsstelle:

- 2 -

3. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen, wenn das Training angelei-

tet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer

Trainerin oder eines Trainers stattfindet.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentli-

chen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder

Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Gestattet sind

bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Der Musik- und Kunstunterricht ist in Gruppen bis zu 20 Personen nebst einer Lehr-

person im Freien sowie in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im

Innenbereich zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermitt-

lung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben zulässig; hierbei gilt während des ge-

samten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 22.CoBeLVO.

Der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen ist im Freien mit

bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig.

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist zusätzlich in kleinen Gruppen bis

zu 20 Personen sowie einer leitenden Person im Freien, im Innenbereich in Gruppen bis

maximal zehn Personen nebst einer leitenden Person sowie in Gruppen von bis zu 25

Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig wobei geimpfte Personen und genesene

Personen jeweils bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben; hierbei

gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot sowie im Innenbereich

die Testpflicht.

KIRCHHEIMBOLANDEN, 02.06.2021

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)

Der Landrat